

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

19. Dezember 2006

20. Dezember 2006

1448

Region Schanfigg

Regionaler Richtplan Langsamverkehr/besondere Wege Schanfigg

Der Vorstand des Regionalvereins **Pro Schanfigg** verabschiedete am 9. März 2006 den regionalen Richtplan Langsamverkehr/besondere Wege und reichte diesen, nach erfolgter Beschlussfassung in den Gemeinden der Region, mit Schreiben vom 8. September 2006 der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Richtplanunterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Richtplantext „Regionaler Richtplan Langsamverkehr/besondere Wege Schanfigg“
Die Beschlussinhalte sind mit einem grauen Raster gekennzeichnet
- Richtplankarte 1:25'000
- Anhang (diverse Übersichten)

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Schanfigg bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005.

1. Formelles

1.1 Verfahren

Der Erlass des regionalen Richtplanes erfolgte verfahrensmässig nach dem gemäss Art. 108 des kantonalen Raumplanungsgesetzes übergangsmässig noch gültigen Organisationsstatut der Region (genehmigt mit Beschluss der Regierung Nr. 1305 vom 1. Juni 1993) sowie nach den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen

Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der Information/Mitwirkung in der Region und in den Gemeinden, der kantonalen Vorprüfung vom 9. Februar 2006 sowie der öffentlichen Auflage und Beschlussfassung ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert. Die verfahrensmässigen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Koordination mit dem kantonalen Richtplan RIP2000

Der vorliegende regionale Richtplan steht im Einklang mit den im kantonalen Richtplan RIP 2000 (insbesondere im Kapitel 6 Verkehr, 6.4 Fussgänger- und Veloverkehr) formulierten kantonalen Leitüberlegungen und Verantwortungsbereichen. Demnach werden die touristischen Rad- und Wanderwegnetze auf regionaler Ebene und grenzüberschreitend koordiniert. Der regionale Richtplan ist die ideale Plattform, um die überkommunale Koordination sicherzustellen und die Interessen abzuwägen. Die richtplanerische Verbindlichkeit schafft die nötige Sicherheit für alle Beteiligten; der Richtplan bindet auch die kantonalen Behörden.

1.3 Aufbau, Darstellung und Formelles

Der Aufbau und die Darstellungsart sind abgestimmt mit der Systematik des kantonalen Richtplans RIP 2000. Der Richtplantext ist konzentriert und übersichtlich dargestellt. Die Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen.

2. Inhaltliche Erwägungen zu den Richtplaninhalten

Insgesamt ergeben sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der abschliessenden Prüfung der Richtplanunterlagen keine Einwände, die einer Genehmigung entgegenstehen.

Es sind im Genehmigungsverfahren von einzelnen kantonalen Fachstellen lediglich nochmals Präzisierungen zu einzelnen Punkten eingebracht worden, welche bereits im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens thematisiert wurden. Wie im Richtplantext

S.4 erwähnt ist, sind die in der Vorprüfung eingebrachten Punkte von der Region – so sie dies als möglich und sinnvoll erachtet hat - im Richtplan berücksichtigt worden. Die Behandlung und Umsetzung ist in der Tabelle „Stellungnahmen der Amtsstellen“ nachvollziehbar begründet. Inhaltlich bestehen keine massgeblichen Differenzen. Es handelt sich weitestgehend um Präzisierungen zuhanden der Folgeverfahren bzw. detailliertere Hinweise auf allgemein geltende gesetzliche Bestimmungen. Diese Punkte werden in jedem Fall, also auch ohne eine explizite Ausführung im Richtplantext, soweit erforderlich stufengerecht in den jeweiligen Verfahren einzubeziehen sein.

Explizit zu erwähnen ist namentlich, dass bei dem im Richtplan festgesetzten Neubau eines Gasthauses mit Unterkünften am Standort „Triemel“ (Ziffer E3) in der projektmässigen Weiterentwicklung eine besonders sorgfältige Einpassung der Gebäudevolumen in die Umgebung und eine der Höhenlage entsprechende architektonische Gestaltung erforderlich sein wird. Das Vorhaben soll, als Bestandteil des Schanfigger Höhenweges und des Jakobsweges, auf ein authentisches Angebot mit besonderen Qualitäten ausgerichtet sein.

Ansonsten erübrigen sich an dieser Stelle weitergehende Hinweise und Erwägungen. Die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung des vorliegenden regionalen Richtplans sind erfüllt.

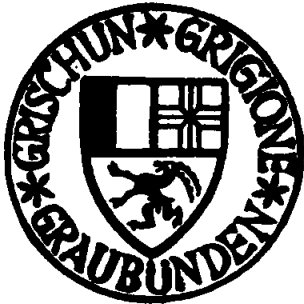
Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der von der Pro Schanfigg verabschiedete **regionale Richtplan Langsamverkehr/besondere Wege Schanfigg** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang sowie für die erforderlichen Fortschreibungen im kantonalen Richtplan und in der Synthesekarte zu sorgen.

3. Die Region Schanfigg wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren.

4. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Stadeskanzlei
 - Departement des Innern und der Volkswirtschaft (2-fach samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Claudio Lardi in black ink.

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Dr. C. Riesen in black ink.

Dr. C. Riesen